

Wegfall des Widerspruchs gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr - gesetzliche Änderung zum 01.01.2026

Zum 01.01.2026 ist im Rahmen des "Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes" die gesetzliche Änderung zur Aufhebung der Übermittlungssperre an die Bundeswehr in Kraft getreten. Bisher bestand die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach §§ 36 Abs. 2 BMG, 58c Soldatengesetz (SoldG). Diese ist mit dem durch den Deutschen Bundestag am 05.12.2025 beschlossenen „Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes“ (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz) weggefallen. Aufgrund der hierin enthaltenen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG), Soldatengesetzes und Bundesmeldegesetzes erfolgt die Datenabfrage nunmehr nach §§ 34a, 38 Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. §§ 15, 58b, 58c, 77 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) im automatisierten Abruf. Eine Widerspruchsmöglichkeit besteht für keinen der dort genannten Abrufzwecke.

Alle vor dem 01.01.2026 eingegangenen Widersprüche gegen die Übermittlung an die Bundeswehr wurden mit diesem Stichtag gelöscht. Neuanträge können nicht mehr gestellt werden. Weitere Widerspruchsrechte, wie die Weitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Parteien bzw. Wählervereinigungen und Adressbuchvorlage usw. bleiben von dieser Änderung unberührt. Hierfür in der Vergangenheit eingerichtete Sperrungen bleiben ebenfalls bestehen.